



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 13

Jahrgang 44
31. Mai 2018

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Gestaltung von Werbe- anlagen und Warenautomaten im Innenstadtkern Rheydt

vom 16. Mai 2018

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162) – SGV. NRW. 232 –, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 16. Mai 2018 folgende Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Innenstadtkern Rheydt erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Satzung ist die Aufwertung der Rheydter Innenstadt und die Förderung der Stadtbildqualität durch eine an die Architektur und ihre Gliederung angepasste, stadtbildverträgliche und nach einheitlichen Kriterien gestaltete Werbung. Es soll eine angemessene Balance zwischen Stadtbild und Außenwerbung geschaffen werden.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtbezirk Süd im Stadtteil Rheydt und umfasst die Rheydter Innenstadt. Diese wird begrenzt durch den Rheydter Ring, der im Norden entlang der Mühlenstraße, im Osten entlang der Limitenstraße, im Süden entlang der

Moses-Stern-Straße und im Westen entlang der Wilhelm-Schiffer-Straße verläuft. Dabei sind die Parzellen beidseits dieser Straßen in den Geltungsbereich einbezogen. Innerhalb des Geltungsbereichs ist ein Teilbereich als „Kernbereich Einzelhandel“ definiert. Dieser Kernbereich umfasst die Bebauung beidseits der Dahlemer Straße zwischen Wilhelm-Schiffer-Straße und Friedrich-Ebert-Straße, die Bebauung beidseits der Stresemannstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Limitenstraße und die Parzellen, die unmittelbar sowohl östlich an die Limitenstraße als auch zugleich nördlich bzw. südlich an die Gracht angrenzen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung, der auch den „Kernbereich Einzelhandel“ beinhaltet, ist in der „Anlage zu § 2 Abs. 1 – Räumlicher Geltungsbereich“ parzellen- und gebäudegenau dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in § 13 BauO NRW definierten Werbeanlagen und Warenautomaten. Auslagen und Dekorationen in (Schau-)Fenstern und Schaukästen fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungsvorbehalt

(1) Für das Errichten, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen, auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen, und Warenautomaten ist im Geltungsbereich dieser Satzung eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Die erforderliche besondere Erlaubnis gemäß § 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) für Werbeanlagen bzw. Warenautomaten, die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

(3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei

allen Arbeiten an Werbeanlagen und Warenautomaten, die zu einem geänderten Erscheinungsbild führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

II. Allgemeine Anforderungen

§ 4 Zulässigkeit

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, sofern in § 7 nichts anderes bestimmt ist.

(2) An den einzelnen Gebäudeseiten ist je Ladenlokal etc. nur je eine der in § 5 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 aufgeführten Arten von Werbeanlagen zulässig.

(3) Warenautomaten sind nur zulässig, wenn an der Stätte der Leistung die gleichen Waren üblicherweise während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hauptgewerblich verkauft werden.

(4) Unzulässig sind insbesondere

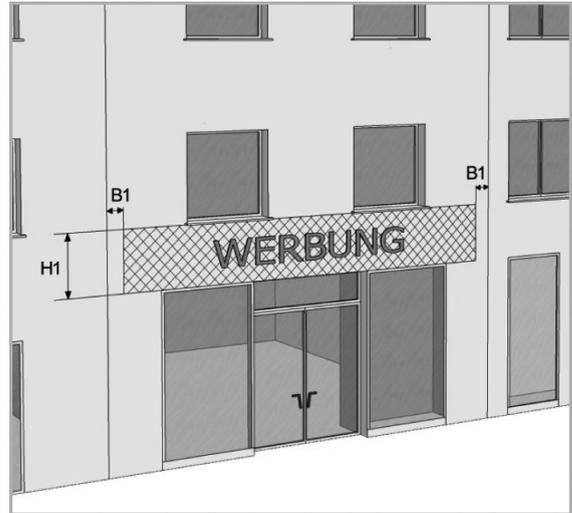
1. Zettel- und Plakatschläge, außer an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbeanlagen aus Planen und Stoffen (insbesondere Megaposter),
3. Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht,
4. Wendeanlagen, Werbeträger mit der Möglichkeit bildwechselnder Motive,
5. Werbeanlagen in Form von Leuchtkästen, Videoleinwänden, Laufschriften, Fahnen, Spannbändern sowie Werbung auf Trägerplatten,
6. Kunststoff-Leuchtkästen, Skybeamer oder Werbeanlagen mit Leuchtstofflampen sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen durch am Gebäude angebrachte Strahler (Auslegerleuchten).

(5) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen (d.h. bei Aufgabe der Nutzung oder bei Nutzerwechsel), sind einschließlich aller Befestigungsmittel unverzüglich zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 5 Anbringungsort

(1) Werbeanlagen dürfen nur wie folgt montiert werden:

1. mit einem Abstand von mindestens 30 cm zu beiden seitlichen Gebäudekanten (B1),
- 2.1 an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses, d.h. an der Fassadenfläche zwischen der Oberkante der erdgeschossigen Schaufensteranlage und der Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses (H1),

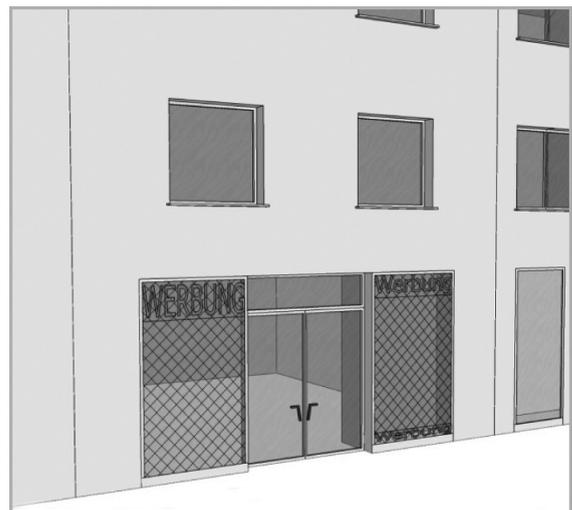


2.2. alternativ zu einer Werbeanlage im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses:

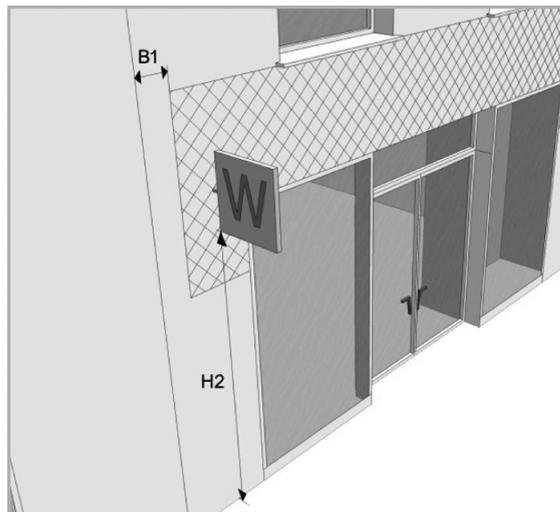
- auf Vordächern im Erdgeschoss, die mindestens 20 cm vor die darüber liegende Fassade ragen oder
- an Vordächern im Erdgeschoss, die mindestens 20 cm vor die darüber liegende Fassade ragen und eine Mindesthöhe von 50 cm haben oder
- im unteren Randbereich bzw. auf dem Volant von Markisen im Erdgeschoss,



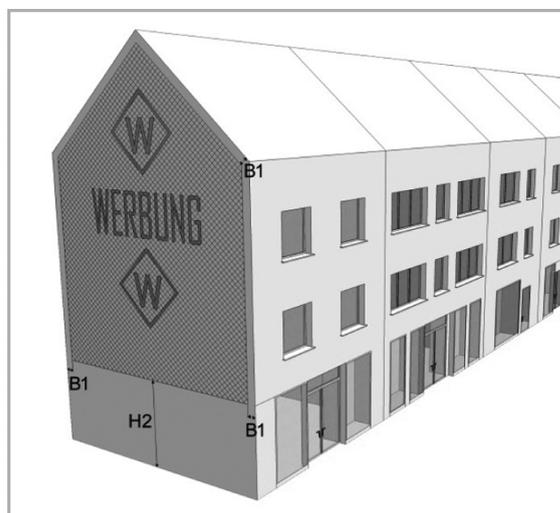
3. auf Schaufensterverglasungen im Erdgeschoss,



4. als Ausleger, d.h. als senkrecht zur Fassade montierte Werbeanlagen; diese dürfen die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses nicht überschreiten und müssen von ihrer Unterkante einen lichten Abstand zum Gehwegniveau von mindestens 2,50 m einhalten (H2),



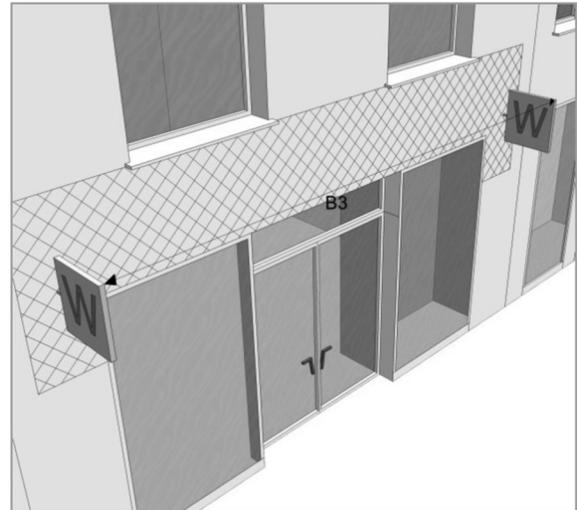
5. an vertikal über mehrere Geschosse reichenden geschlossenen Wandbereichen. Die Werbeanlagen müssen einen Abstand zum Gehwegniveau von mindestens 2,50 m (H2) einhalten.



- (2) Befinden sich mehrere Ladenlokale in einem Gebäude, sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Nrn. 2 und 5 in einem Abstand von mindestens 60 cm zueinander anzubringen (B2).



Der Abstand zwischen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Nr. 4 darf 4,00 m (bezogen auf die Außenkanten der Ausleger) nicht unterschreiten (B3).



Legende zu § 5 – Anbringungsart:

xxx: Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

H2: lichte Höhe zum Gehwegniveau
(mind. 2,50 m)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten
(mind. 30 cm)

B2: Abstand zwischen Werbeanlagen im Brüstungsbereich, am bzw. auf dem Vordach oder auf der Markise
(mind. 60 cm)

B3: Abstand zwischen Auslegern
(mind. 4,00 m)

§ 6 Gestaltung

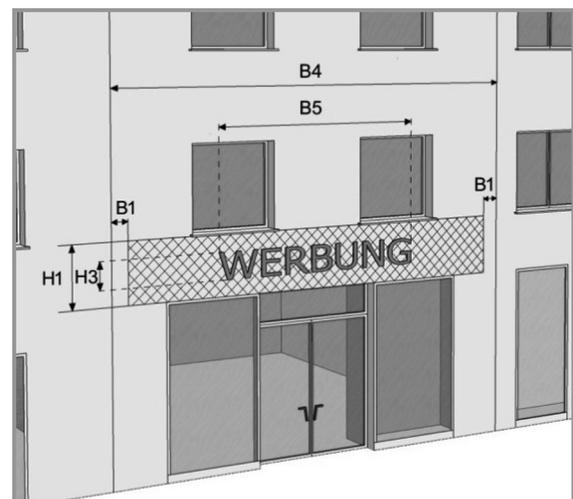
(1) Werbeanlagen dürfen die Elemente der Fassadengliederung nicht überdecken oder deren architektonische Gliederung wesentlich sichtbar beeinflussen.

(2) Beschriftung: Werbeanlagen, ausgenommen Ausleger, dürfen nur aus baukörperlich getrennten Einzelbuchstaben oder Schreibrchriften bestehen. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen und Symbole (Signets) einbezogen werden. Es sind ausschließlich Schriftzüge in horizontaler oder vertikaler Anordnung zulässig.

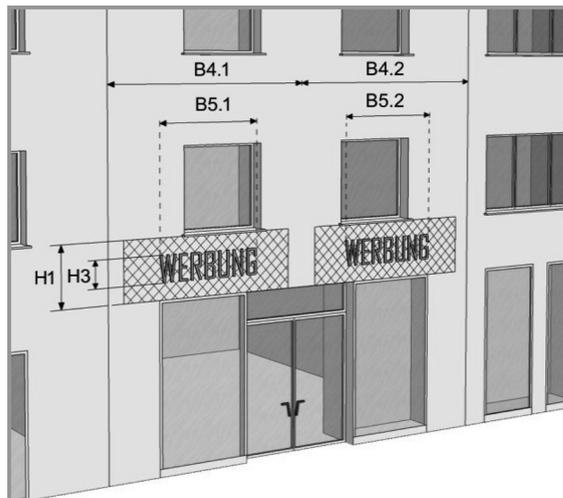
(3) Beleuchtung: Die Schriftzüge dürfen durch in die Buchstaben integrierte und/oder nach hinten abstrahlende Leuchten beleuchtet werden (Hintergrundbeleuchtung). Es darf ausschließlich helles (gelbes oder weißes) Licht verwendet werden.

(4) Größe:

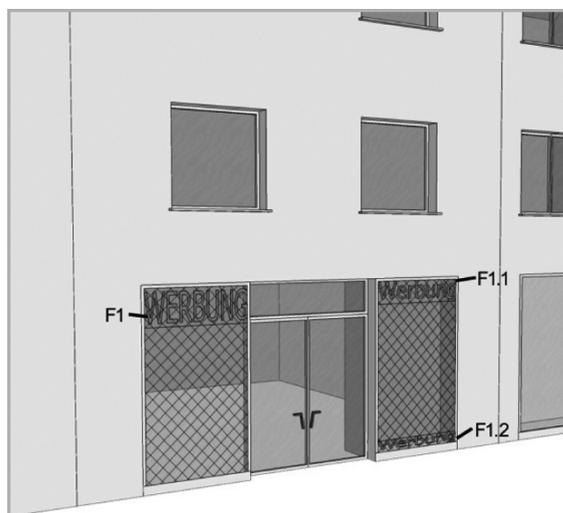
1. Für Werbeanlagen an den Brüstungsbereichen des 1. Obergeschosses bzw. auf oder an Vordächern gilt: Werbeanlagen dürfen lediglich 50 % der einzelnen Fassadenbreite des Gebäudes (50 % von B4 = B5) einnehmen. Die Höhe der Buchstaben (H3) darf maximal 60 cm betragen. Als Buchstabentiefe sind maximal 15 cm zulässig. Für Werbung auf der Markise gilt: Der Werbeschriftzug darf maximal 50 % der Breite der Markise einnehmen. Die Höhe des Schriftzugs darf maximal 30 cm betragen. Als Abmessung der Werbeanlage gilt die jeweils längste Abmessung in vertikaler und horizontaler Richtung. Ist eine Straßenfassade mit zulässiger Werbeanlage schmaler als 6,00 m, kann abweichend auch eine Werbeanlage mit bis zu 75 % der Gebäudebreite genehmigt werden.



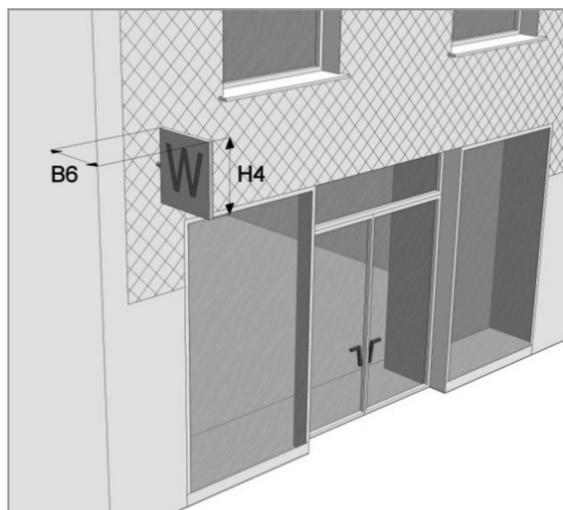
Befinden sich mehrere Ladenlokale in einem Gebäude, dürfen Werbeanlagen maximal 50 % der Breite des Fassadenanteils des jeweiligen Ladenlokals am Gebäude einnehmen (50 % von B4.1 = B5.1, 50 % von B4.2 = B5.2).



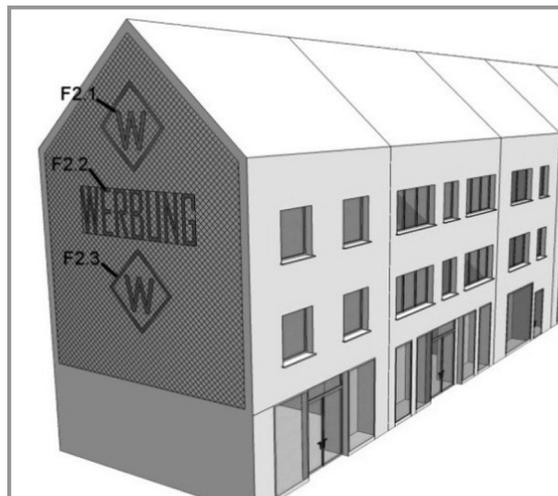
2. Für Werbeanlagen auf Schaufensterverglasungen gilt: Es ist zulässig, bis zu 20 % (F1 bzw. F1.1 + F1.2) der einzelnen Schaufensterfläche im Erdgeschoss mit Schriftzügen und einzelnen Logos zu bekleben. Die Schriftzüge dürfen nicht farblich hinterlegt werden, d.h. das Schaufensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben.



3. Für Ausleger gilt: Werbeanlagen sind als Ausleger bis zu einer Ausladung (B6) von 75 cm inklusive Befestigung zulässig. Die Höhe der Ausleger (H4) darf 60 cm nicht überschreiten; für kunsthandwerklich gestaltete Ausleger kann ausnahmsweise eine größere Fläche (Höhe x Ausladung) zugelassen werden.



4. Für Werbeanlagen an vertikal über mehrere Geschosse reichenden geschlossenen Wandbereichen gilt: Die Werbeanlagen dürfen maximal 50 % (F2.1+F2.2+F2.3) der Fassadenfläche einnehmen. Die Fassadenfläche muss unter und zwischen den Elementen des Schriftzugs bzw. des Warenzeichens oder Symbols sichtbar bleiben.



Legende zu § 6 – Gestaltung:

xxx: Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

H3: Buchstabenhöhe (max. 60 cm)

H4: Höhe von Auslegern (max. 60 cm)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten (mind. 30 cm)

B4: Fassadenbreite des Gebäudes

B4.1, B4.2:

Breite des Fassadenanteils eines Ladenlokals

B5: 50% der Fassadenbreite (B4)

B5.1, B5.2:

50 % des Fassadenanteils (B4.1, B4.2) eines Ladenlokals

B6: Ausladung von Auslegern (max. 75 cm)

F1: beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)

F1.1+F1.2:

beklebbare Schaufensterfläche (max. 20 %)

F2.1+F2.2+F2.3:

Anteil der Werbeanlage(n) an geschlossenen Wandbereichen (max. 50 %)

§ 7 Ausnahmen

(1) Von den Vorschriften des § 4 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 5 und 6 bleiben unberührt:

1. Städtische Tafeln und Schaukästen für Zettel- und Bogenanschlätze bis zu einer Werbefläche von 4 qm,
2. Werbepanels, Schaukästen und Fensterverglasungen etc. von Lichtspielhäusern, sofern ein mit der Verwaltung abgestimmtes Gesamtkonzept vorliegt,
3. Schaukästen für Menüanschlätze von Gastronomiebetrieben bis zu einer Werbefläche von 0,5 qm,
4. Hinweisschilder (Namensschilder) für Praxen und Büros bis zu einer Größe von 0,25 qm je Nutznießer, bei Gemeinschaftspraxen, -kanzleien etc. auch größer, sofern nachweislich erforderlich; mehrere Hinweisschilder an einem Gebäude sollen in Material, Farbe und Größe einheitlich gestaltet werden,
5. Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Aktionen, Feste und Schlussverkäufe, jeweils für die Dauer der Veranstaltung sowie als Vorankündigung mit einer Frist von zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, jedoch insgesamt nicht länger als acht Wochen am Stück und insgesamt 16 Wochen im Jahr; Schaufenster können vollflächig beklebt werden, sonstige

Werbeanlagen sind bis zu einer Werbefläche von maximal 20 qm zulässig,

6. Werbeanlagen an Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV).

(2) An Gastronomiebetrieben können abweichend von den Regelungen des § 4 Abs. 1 Signets mit Fremdwerbung, die in Zusammenhang mit der Stätte der Leistung steht, in die Werbeschriftzüge integriert werden. Je Ladenlokal sind maximal zwei Signets zulässig.

(3) Fensterwerbung oberhalb des Erdgeschosses kann an der Stätte der Leistung ausnahmsweise im unteren Randbereich auf einer Höhe von maximal 40 cm zugelassen werden, sofern die Geschosse gewerblich genutzt werden. Die Schriftzüge dürfen nicht farblich hinterlegt werden, d.h. das Schaufensterglas muss zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 5.

(4) Von den Regelungen dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen.

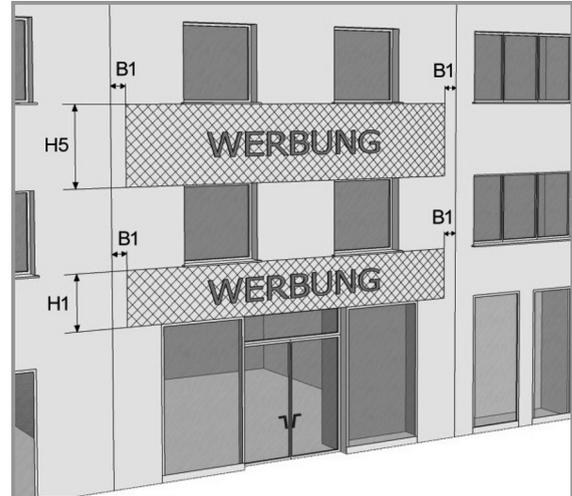
III. Besondere Anforderungen

§ 8 Besondere Anforderungen im Kernbereich

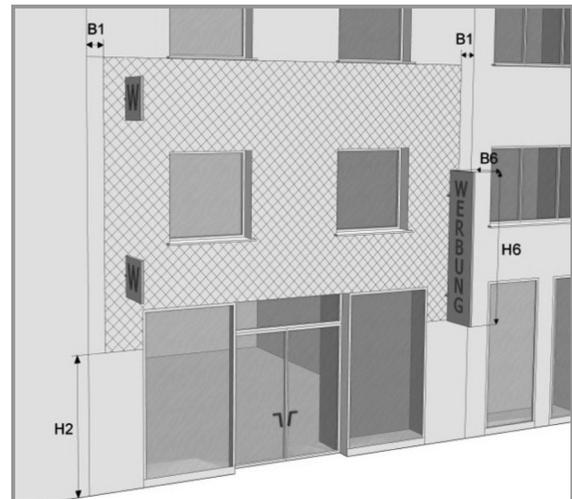
Einzelhandel

Der Kernbereich Einzelhandel ist in der „Anlage zu § 2 Abs. 1 – Räumlicher Geltungsbereich“ parzellen und gebäudegenau verzeichnet. Für den Kernbereich Einzelhandel gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Anforderungen (Abschnitt II):

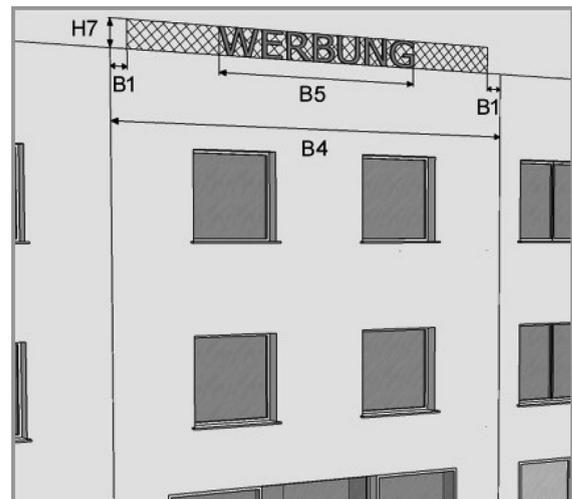
1. Werbeanlagen sind auch an den Brüstungsbereichen der 2. Obergeschosse (H5) zulässig, sofern sie einem im 1. Obergeschoss ansässigen Gewerbebetrieb zuzuordnen sind.



2. Werbeanlagen dürfen als Ausleger in einer Höhe bis zur Unterkante der Fenster des 2. Obergeschosses montiert werden.
3. Ausleger sind inklusive Befestigung bis zu einer Ausladung von 75 cm (B6) zulässig, ihre Höhe darf 3 m (H6) nicht überschreiten.



4. Es ist je Fassade auch eine Dachwerbeanlage, d.h. eine Werbeschrift und/oder ein Signet auf einer nicht wahrnehmbaren Unterkonstruktion, die oberhalb des Daches in der vertikalen Flucht der Traufkante von Flachdächern, bei Dachüberständen in der vertikalen Flucht der darunterliegenden Fassade montiert wird, mit einer Höhe von max. 1,00 m (H7) zulässig. Dachwerbeanlagen dürfen lediglich 50 % der einzelnen Fassadenbreite des Gebäudes (50 % von B4 = B5) einnehmen.



Legende zu § 8 – Besondere Anforderungen im Kernbereich Einzelhandel:

xxx: Fläche, auf der die Werbeanlage angebracht werden darf

H1: Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses

H2: lichte Höhe zum Gehwegniveau
(mind. 2,50 m)

H5: Brüstungsbereich des 2. Obergeschosses

H6: Höhe von Auslegern im Kernbereich
(max. 3,00 m)

H7: Buchstabenhöhe von Dachwerbeanlagen
(max. 1,00 m)

B1: Abstand zu seitlichen Gebäudekanten
(mind. 30 cm)

B4: Fassadenbreite des Gebäudes

B5: 50% der Fassadenbreite (B4)

B6: Ausladung von Auslegern (max. 75 cm)

V. Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmung

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 eine Werbeanlage oder einen Warenautomaten ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mönchengladbach über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im Innenstadtkern Rheydt vom 17. Dezember 2015 (Abl. MG S. 274), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 17. Februar 2017 (Abl. MG S. 29), außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die als Bestandteil zu § 2 Abs. 1 gehörende Karte liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

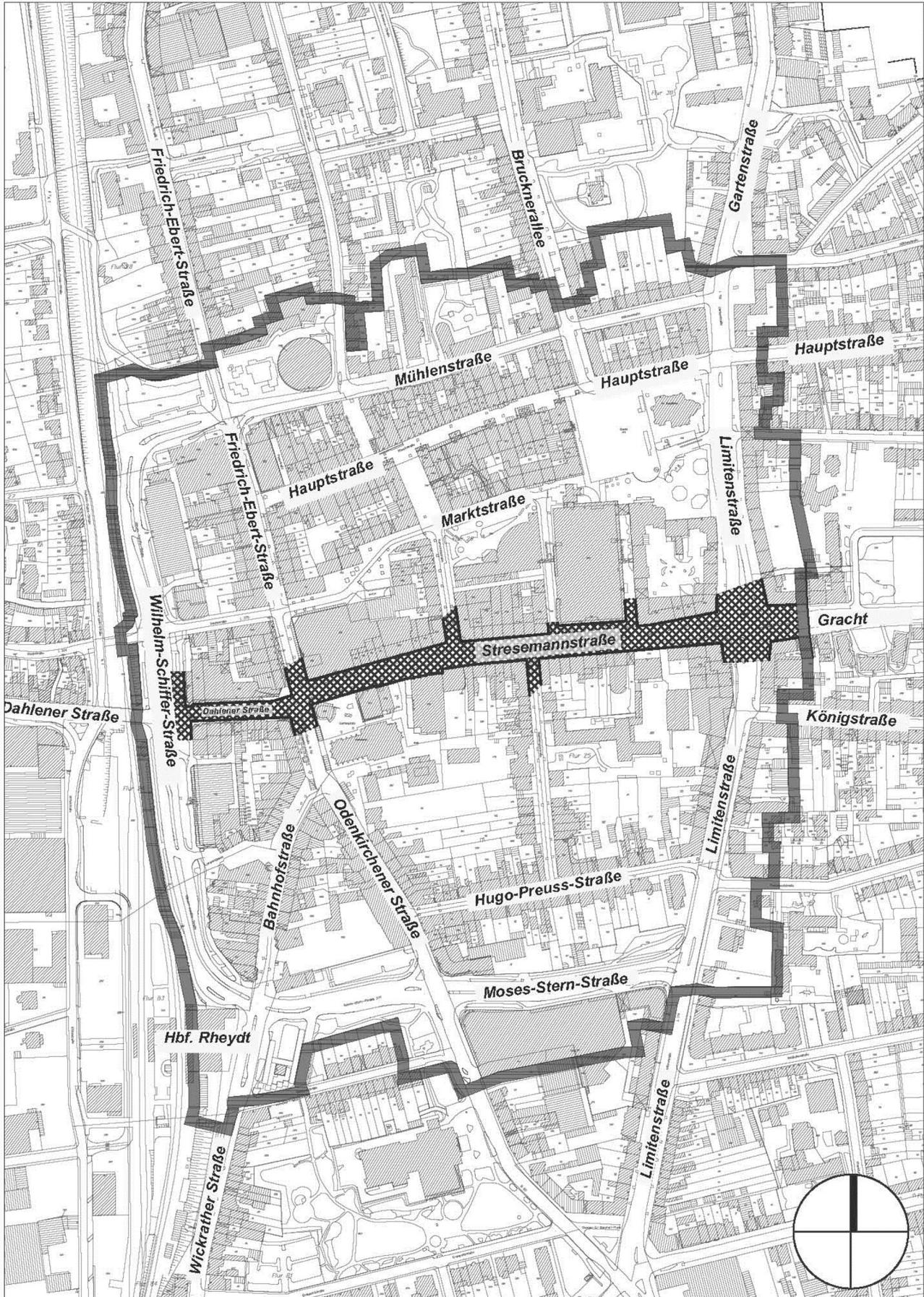
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 16. Mai 2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 - Räumlicher Geltungsbereich



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen



Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 unter Aufhebung der Gestaltungsrichtlinie der Stadt Mönchengladbach über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Innenstadtkern Rheydt vom 16.12.2015 beschlossen:

Gestaltungsrichtlinie der Stadt Mönchengladbach über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Innenstadtkern Rheydt

1. Allgemeines

- 1.1. Die Verwaltung hat bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich der Gebietsfestlegung die nachfolgenden Ermessensrichtlinien durch Bedingungen und Auflagen umzusetzen.
- 1.2. Der genaue Geltungsbereich der Richtlinie ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan.
- 1.3. Die Sondernutzungserlaubnisse sind unter der auflösenden Bedingung der Einhaltung der Gestaltungsauflagen auszusprechen. Im Sondernutzungsantrag hat der Antragsteller die Gestaltungsqualität zu beschreiben, z.B. durch Beifügung von Lichtbildern.

2. Waren- und Werbeständer

- 2.1. Die Auslage von Waren im öffentlichen Raum ist nur in Warenständen und im unmittelbaren Anschluss an die Fassade des jeweiligen Ladenlokals zulässig. Es muss eine Gehwegbreite von 2,50 m verbleiben und die Belange der Barrierefreiheit müssen gewahrt werden. Die maximal zulässige Tiefe von Warenständen beträgt 1,00 m, ihre maximal zulässige Höhe beträgt 1,50 m. Die Überdachung von Warenständen (bspw. mit Schirmen) ist unzulässig. Die Warenstände sind aus hochwertigem Material zu gestalten. Die Verwendung der Materialien Plastik und Kunststoff ist unzulässig.
- 2.2. Werbung im öffentlichen Straßenraum mittels Werbeständern, -fahnen (sog. Passantenstoppeln) oder sonstigem beweglichem Mobiliar ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Menüanschlüsse bis zu einer Höhe von 1,50 m, die innerhalb der konzessionierten Flächen von Gastronomiebetrieben aufgestellt werden, und temporäre Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen und Abstimmungen durch politische Parteien angebracht oder aufgestellt werden.
- 2.3. Von Ziffer 2.1 abweichende Warenstände oder sonstiges bewegliches Mobiliar können im Einzel-

fall zugelassen werden, wenn ein hochwertiges, mit der Verwaltung abgestimmtes gestalterisches Gesamtkonzept zugrunde liegt.

3. Außengastronomie

- 3.1. Die gesamte Außenmöblierung eines Gastronomiebetriebs (Tische, Stühle bzw. Bänke, Theken etc.) ist in Material und Farbe aufeinander abzustimmen, sodass ein einheitliches Erscheinungsbild entsteht.
- 3.2. Qualitativ minderwertige Materialien (bspw. Kunststoffmöbel und Bierzeltgarnituren) sind unzulässig.
- 3.3. Sonnenschirme sind bis zu einer Größe von maximal 4,00 m x 4,00 m zulässig. Sie dürfen keine glänzende bzw. reflektierende Oberfläche haben und sind einfarbig zu halten. Werbeaufdrucke auf den Schirmen sind nur einfarbig und im unteren Randbereich der Schirme oder auf dem Volant zulässig. Der Werbeschriftzug darf eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten. Die Halterung der Schirme (Ständer oder Bodeneinbauten) ist mit der Verwaltung abzustimmen. Aufgrund verkehrlicher und gestalterischer Gegebenheiten können auch kleinere Schirmgrößen vorgegeben werden. Die Schirme dürfen nicht über die genehmigte Sondernutzungsfläche überstehen.
- 3.4. Windschutze und Trennwände etc. sind nur gestattet, wenn sie – mit Ausnahme des Sockelbereichs – vollständig durchsichtig und ungetönt gestaltet sind und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Sie sind nur als seitliche Einfriedungen im rechten Winkel zur (Haus-) Fassade zulässig und dürfen nicht in Konflikt zu den Belangen der Barrierefreiheit stehen.
- 3.5. Die Außengastronomiefläche ist für die Dauer der Sondernutzung vom Betreiber sauber zu halten und nach Vorgabe der Sondernutzungsgenehmigung zu pflegen.
- 3.6. Der Betreiber kommt für Schäden sowie Einbau und Rückbau am Bodenbelag auf, sofern diese durch die Gastronomie verursacht wurden (z.B. durch Einsteckhülsen der Schirmhalterung).
- 3.7. Das Mobiliar muss, sofern es nach Geschäftsschluss nicht im Haus oder auf dem eigenen Grundstück untergebracht wird, gegen unbefugtes Wegtragen gesichert werden. Nach Ablauf der Genehmigung ist das Mobiliar unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- 3.8. Ausgeschlossen sind:
 - 3.8.1. zusätzliche Bodenbeläge (Teppiche, Kunstrasen etc.),
 - 3.8.2. Podeste,

- 3.8.3. von privater Seite eingebrachte Abgrenzungen und Einfriedungen der Außengastronomie (z.B. Seile, Zäune, Wände etc.), mit Ausnahme der gemäß Ziffer 3.4 zulässigen Windschutze und Trennwände,
- 3.8.4. Lautsprecher oder ähnliche Geräte zur Beschallung im Bereich der Außengastronomie.

4. Begrünungselemente

- 4.1. Begrünungselemente (z. B. Pflanzkübel) dürfen eine maximale Seitenlänge von 1,00 m haben und sind je Gastronomiebetrieb/Ladenlokal in Material und Farbe einheitlich und aus qualitativ hochwertigen Materialien (kein Plastik etc.) zu gestalten. Sie sind im Bereich des Bodens geschlossen auszuführen und müssen eine Mindesthöhe von 0,40 m (ohne Bepflanzung) haben.
- 4.2. Begrünungselemente sind sowohl im unmittelbaren Anschluss an die Fassade als auch innerhalb der konzessionierten Außengastronomieflächen zulässig.
- 4.3. Begrünungselemente dürfen nicht als Einfriedung in geschlossenen Reihen eingesetzt werden, d. h. sie müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zueinander einhalten. Zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen können geringere Abstände zugelassen werden.
- 4.4. Bei unzureichender Pflege der Begrünungselemente behält sich die Verwaltung vor, die Sondernutzungserlaubnis zu entziehen.

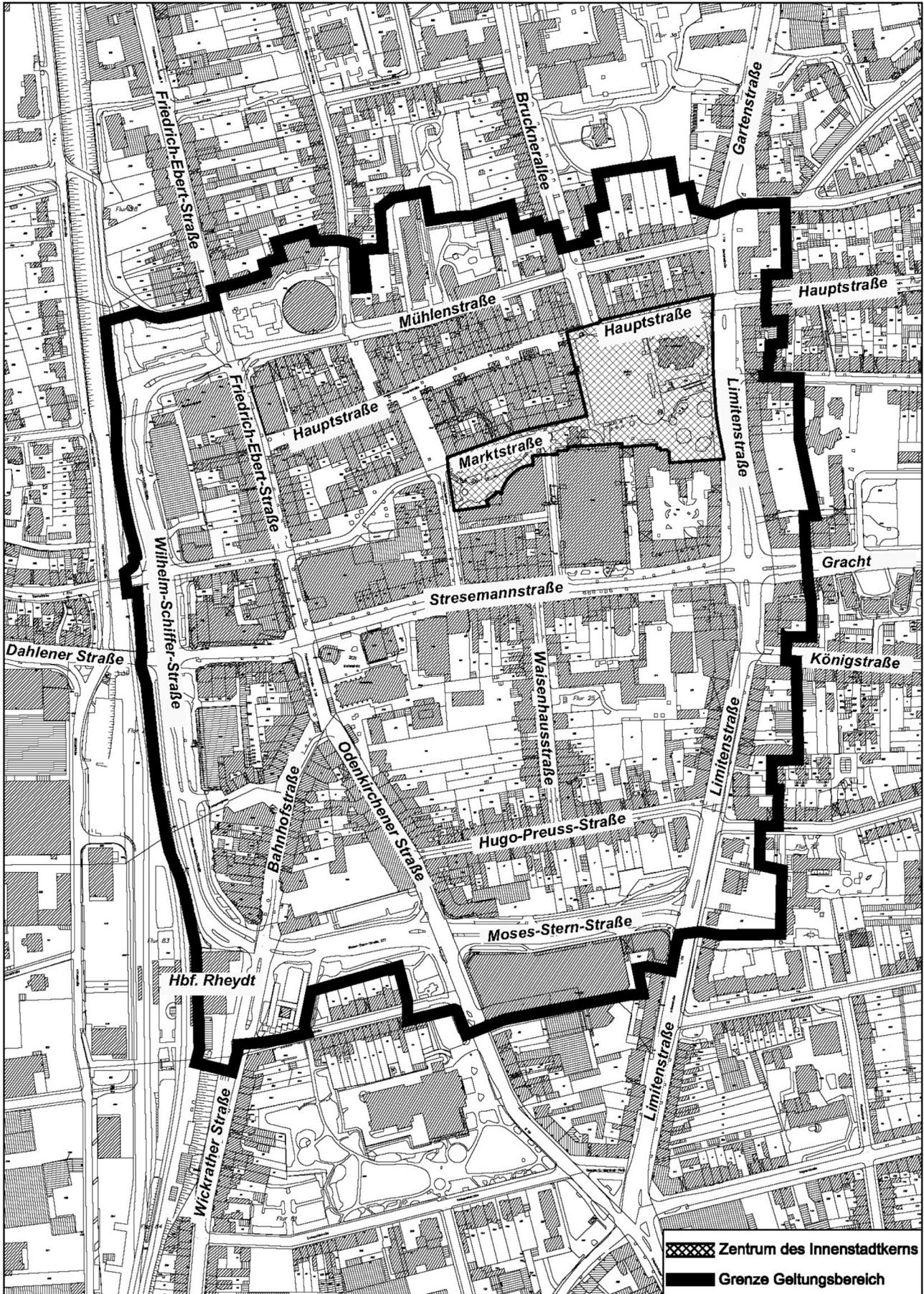
5. Besondere Regelungen für den Markt sowie die Marktstraße zwischen Marktplatz und Harmoniestraße

- 5.1. Ergänzend zu den Regelungen der Ziffer 3 gilt: Bei der Gestaltung von Außenmöblierungen eines Gastronomiebetriebs (Tische, Stühle bzw. Bänke, Theken etc.) sowie für Sonnenschirme sind ausschließlich helle, naturfarbene Materialien zu verwenden, um ein einheitliches Gesamtbild (Ensemble-Wirkung) zu erzielen. Windschutze und Trennwände sowie Abgrenzungen und Einfriedungen jeglicher Art sind unzulässig.
- 5.2. Abweichend zu den Regelungen der Ziffer 4 gilt: Begrünungselemente sind unzulässig.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Verwaltung kann für Sonderveranstaltungen von der Richtlinie abweichende Regelungen treffen.
- 6.2. Die Gebietsabgrenzung ist Teil dieser Gestaltungsrichtlinie.

Anlage – Räumlicher Geltungsbereich



Mönchengladbach, den 17.05.2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

**Bebauungspläne
werden rechtswirksam:**

Gebiet des Bebauungsplanes Nr.778/N

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

I Bebauungsplan Nr. 778/N, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk Nord – Stadtteil Venn, Gebiet westlich Grottenweg, nördlich Stationsweg (siehe Abbildung)

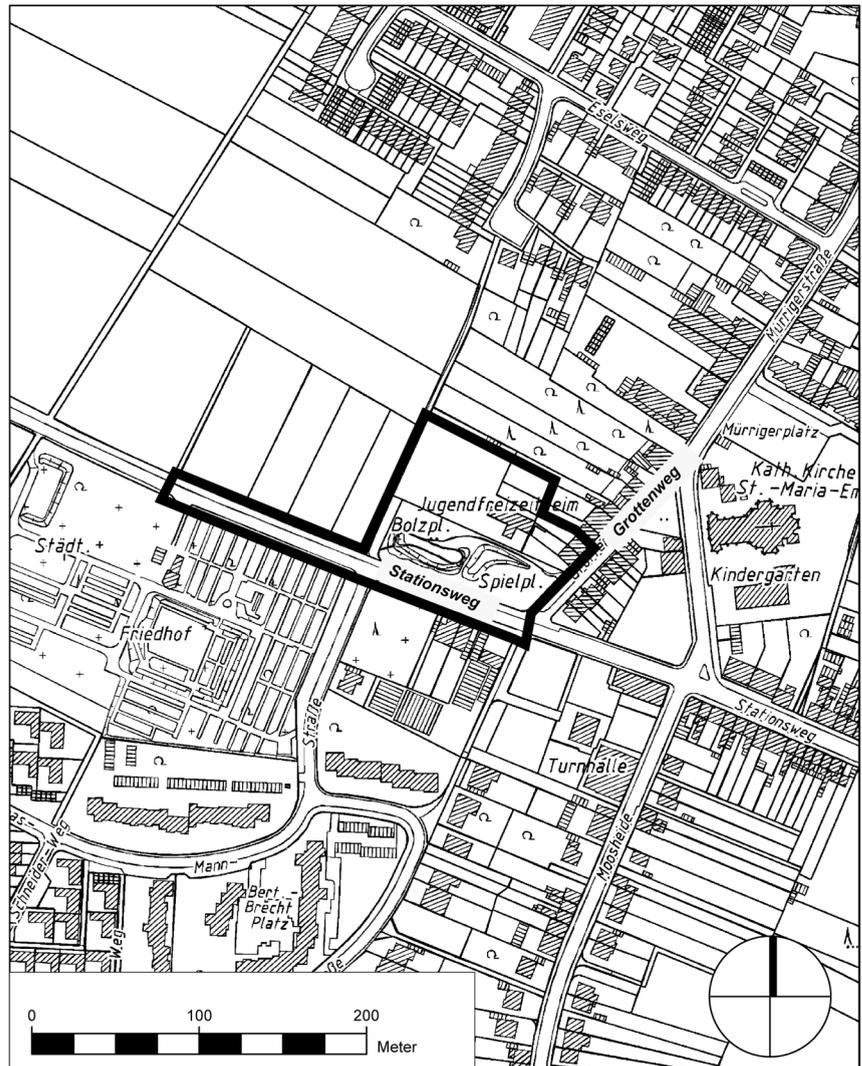
„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:
.....
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:
.....
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 778/N (Deckblatt zum Bebauungsplan M Nr. 249) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 778/N beigefügt wird;
5. den Bebauungsplan M Nr. 249 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 778/N betroffen wird;
6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

II Bebauungsplan Nr. 782/W, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Stadtbezirk West – Rheindahlen-Land, Gebiet zwischen den Straßen Mennrath und Mennrathhött (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:
.....
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB:
.....
3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 782/W (Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 238/I) gemäß § 10 BauGB als Satzung;

4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 782/W beigefügt wird;

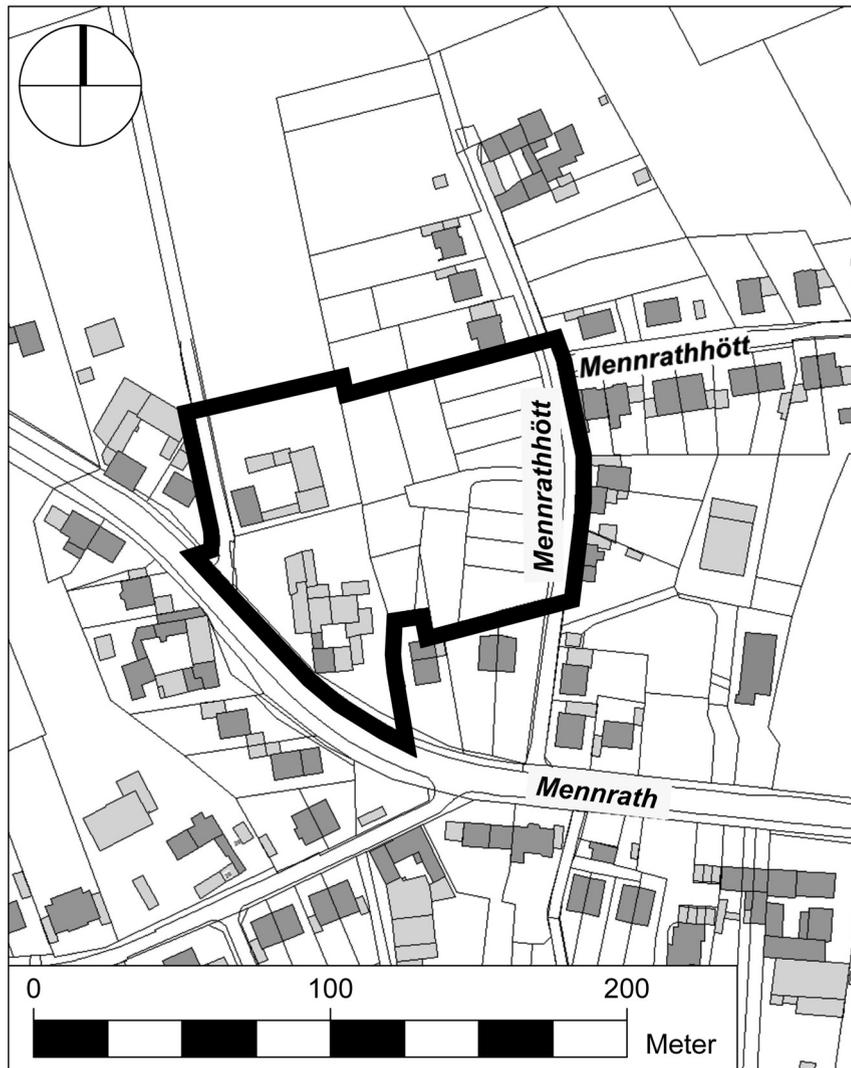
5. den Bebauungsplan Nr. 238/I aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 782/W betroffen wird;

6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Beschlüsse des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 782/W



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab werden die Pläne zusammen mit den Begründungen im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung treten die der Bebauungspläne Nr. 778/N und Nr. 782/W gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 17.05.2018

Hans Wilhelm Reiners
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr - 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:

Stadt Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Lieferung von diversem Mobiliar für das Ausbildungszentrum Orffstraße 5-7, 41189 Mönchengladbach, des Fachbereiches Feuerwehr der Stadt Mönchengladbach

Aufteilung in Lose:

Ja

Angebote sind möglich für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose.

Los I – Bildschirmarbeitstische, Winkel-

kombination, Rollcontainer, Druckertische

Los II – Querrolladenschränke

Los III – Bürodrehrollstühle und Besucherstühle

Los IV – Stapelstühle und Seminartische

Ausführungsfrist:

In einer Gesamtlieferung, 8 Wochen nach Auftragserteilung

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Halbowski, Tel.: 02161/25 – 25 66

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Herr Kirberich, Tel.: 02161/25 – 25 61

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabemarktplatz Rheinland (www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer **10-2018-010**

Ablauf der Angebotsfrist:

18.06.2018, 12:00 Uhr

Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:

Stadtverwaltung,
Fachbereich Organisation und IT,
Zimmer 022

Wilhelm-Strauß-Straße 50-52,

41236 Mönchengladbach

- schriftlich -

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen

- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen

Zuschlagskriterien:

Die Wertungskriterien sind wie folgt festgelegt:

80 % Preis

20 % Garantie

Wertungsdurchführung beim Kriterium Preis:

Der günstigste Gesamtpreis erhält die volle Punktzahl von 800. Ein doppelt so hohes Angebot erhält 0 Punkte. Die dazwischen liegenden Angebote werden gemittelt.

Wertungskriterien bei der Garantie:

Als längste Garantiezeit -zu allen Losen- werden in der Wertung maximal 72 Monate berücksichtigt.

Diese Garantiezeit erhält die volle Punktzahl von 200. Die darunterliegenden Angebots Zeiträume werden zum Günstigsten gemittelt. Angebote mit Garantiezeiten bis einschließlich 24 Monate erhalten 0 Punkte.

Bindefrist:

07.08.2018

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Organisation und IT -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauftrag

Ort der Ausführung:

Gehege Im Flachsfield

Art und Umfang der Leistung:

Straßenbau

130 cbm Auffüllböden lösen, laden und entsorgen

7 qm Tragschichten aufbrechen, aufnehmen und entsorgen

5 qm Platten- und Pflasterflächen lösen, laden und entsorgen

95 m Randeinfassungen aufnehmen und entsorgen

290 qm Erdplanum herstellen und verdichten

290 qm Tragschichten herstellen

1 to Asphaltoberbau herstellen, BK 1 – BK 1,8

285 qm Plattenbelag herstellen

254 m Randeinfassungen liefern und einbauen

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

20.08.2018 – 19.10.2018

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Beyss, Telefon: 02161/25-9012

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2018-170.

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

25.06.2018, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang G)

2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 25.06.2018, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue-

und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus sind folgende Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVgG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zuschlagsfrist:

06.08.2018

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Gebäudemangement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Hochbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauftrag

Art der Ausführung:

Gesamtschule Stadtmitte, Neubau Mensa+Forum, Karl-Fegers-Str. 85

Art und Umfang der Leistung:

Maler- und Tapezierarbeiten (ca. 1.500 qm Wandanstrich, ca. 300 qm Deckenanstrich)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

30.07.2018 – 05.10.2018

Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Janke, Telefon 02161/25-8912

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2018-167.

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

12.06.2018. 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 12.06.2018, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,

- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVgG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem

Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

11.08.2018

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 18.05.2018

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Gebäudemangement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Hochbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Gesamtschule Stadtmitte, Neubau Mensa+Forum, Karl-Fegers-Str. 85

Art und Umfang der Leistung:

WC-Trennwandanlagen
(WC-Trennwände mit ca. 20 qm HPL-Wänden, incl. Türen)

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

24.09.2018 – 28.09.2018

Nebenangebote werden zugelassen:

nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Janke, Telefon 02161/25-8912

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2018-168.

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:

14.06.2018. 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 14.06.2018, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerrentsengesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TvVG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

13.08.2018

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 22.05.2018

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach – Gebäudemanagement Mönchengladbach (GMMG), Abteilung Hochbau –, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:
Bauftrag

Ort der Ausführung:
Gesamtschule Stadtmitte,
Standort Aachener Str. 179

Art und Umfang der Leistung:
Bühnenbau (Lieferung und Einbau einer szenentechnischen Anlage mit Bühnenbeleuchtung)

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
15.10.2018 – 26.10.2018

Nebenangebote werden zugelassen:
nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Heller, Telefon 02161/25-8944

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabepattform www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer VI/V-2018-162. Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

Ablauf der Angebotsfrist:
21.06.2018, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang G)
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 21.06.2018, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus

Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.
- Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes

vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus kann die Erteilung des Auftrages von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- Jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre

Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVoG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Zuschlagsfrist:

20.08.2018

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Düsseldorf, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 15.05.2018

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Dezernat Planen, Bauen,
Mobilität, Umwelt –



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 63. Das
Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich
Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im
Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare wer-
den im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von
0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in
den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur
Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt
Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich ent-
gegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November
(Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte ver-
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Mön-
chengladbach, ist die Kraftloserklärung
beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502181104

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten
Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten, spätestens am
15. August 2018, seine/ihre Rechte
anzumelden und das Sparkassenbuch
vorzulegen, andernfalls wird dieses für
kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 15. Mai 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, wurde am 4. Mai 2018 durch
Beschluss des Sparkassenvorstandes für
kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500674274

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstan-
des kann nur durch Klage nach Maßgabe
der §§ 957, 958 ZPO angefochten wer-
den.

Mönchengladbach, den 7. Mai 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte ver-
lorengegangene Sparkassenbuch, aus-
gestellt von der Stadtparkasse Mön-
chengladbach, ist die Kraftloserklärung
beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

4221088950

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten
Sparkassenbuches wird aufgefordert,
binnen drei Monaten, spätestens am
16. August 2018, seine/ihre Rechte
anzumelden und das Sparkassenbuch
vorzulegen, andernfalls wird dieses für
kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 18. Mai 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verloren-
gegangene Sparkassenbuch, ausgestellt
von der Stadtparkasse Mönchenglad-
bach, wurde am 15. Mai 2018 durch
Beschluss des Sparkassenvorstandes für
kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3411506359

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstan-
des kann nur durch Klage nach Maßgabe
der §§ 957, 958 ZPO angefochten wer-
den.

Mönchengladbach, den 15. Mai 2018

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand